

## Verfahrensgang

LG München I, Urt. vom 07.02.2023 – 3 O 12581/21

OLG München, Urt. vom 12.10.2023 – 32 U 936/23 e

**BGH, Urt. vom 23.03.2026 – VI ZR 334/23, [IPRspr 2026-13](#)**

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Allgemeiner Gerichtsstand

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

## Leitsatz

*Gemäß Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 1215/2012 vom 12.12.2012 (Abl. Nr. L 351/1; EuGVVO) sind Gesellschaften und juristische Personen an dem Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes [hier: Deutschland] zu verklagen.*

*In Abgrenzung von sog. Klimaklagen, bei denen sich das anwendbare Recht möglicherweise nach der (unionsrechtlichen) Kollisionsnorm für Umweltschädigungen (Art. 7 VO (EG) 864/2007 vom 11.7.2007; Rom II-VO) richtet, ist für Klagen, mit denen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes infolge zukünftiger gesetzlicher Klimaschutzmaßnahmen geltend gemacht wird, wegen des beschränkten Anwendungsbereiches der Rom II-VO (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom II-VO) die (nationale) Kollisionsnorm für unerlaubte Handlungen (Art. 40 EGBGB) die richtige Kollisionsnorm. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

EGBGB **Art. 40**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 63**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 1**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 7**

VO (EU) Nr. 2015/281 **Art. 1**

ZPO **§ 545**

## Sachverhalt

Die Kläger machen gegen die Beklagte im Wesentlichen vorbeugende Unterlassungsansprüche bezogen auf das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor geltend. Die Klägerin zu 1) ist die stellvertretende Bundesgeschäftsführerin eines Umwelt- und Verbraucherschutzverbands, die Kläger zu 2) und 3) sind die Bundesgeschäftsführer des Verbands. Die Beklagte ist ein weltweit tätiger Automobilhersteller mit Sitz in Deutschland.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die Beklagte nur noch ein bestimmtes CO<sub>2</sub>-Budget verbrauchen dürfe, damit die im Pariser Übereinkommen festgelegten Klimaziele noch erreicht werden könnten. Durch das Überschreiten des auf die Beklagte entfallenden CO<sub>2</sub>-Budgets und damit das Aufzehren eines zu großen Anteils des verbleibenden nationalen Restbudgets würden die zukünftigen politischen Handlungsspielräume beschränkt und zu einem späteren Zeitpunkt radikale Maßnahmen von Gesetzgeber und Regierung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen notwendig. Mit jedem von der Beklagten verkauften Pkw mit Verbrennungsmotor steige die Notwendigkeit, in der Zukunft drastische Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, um die durch die Verbrennungsmotoren ausgelösten Emissionen zu kompensieren. Diese Maßnahmen drohten in die Grundbedingungen der sozialen Beziehungen der Kläger und damit in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht einzugreifen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger blieb vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg. Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

## Aus den Entscheidungsgründen:

B.

[10] Die Revision der Kläger ist unbegründet.

[11] I. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (Senat, Urteil vom 14. Januar 2020 - VI ZR 496/18 ([IPRspr 2020-65](#)), NJW 2020, 1587 Rn. 10 mwN), ist gegeben. Sie bestimmt sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. Nr. L 351 S. 1, ber. 2016 Nr. L 264 S. 43; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO [EU] 2015/281 vom 26. November 2014, ABl. 2015 Nr. L 54 S. 1 - nachfolgend: EuGVVO). Die Beklagte hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland. Gemäß Art. 4 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 Buchst. a EuGVVO ist damit der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten in Deutschland eröffnet.

[12] II. Das Berufungsgericht hat die mit den Haupt- und Hilfsanträgen geltend gemachten Unterlassungsansprüche ebenso wie die hilfsweise geltend gemachten Handlungspflichten zur Einhaltung globaler Klimaziele zu Recht verneint.

[13] 1. Auf den Streitfall ist deutsches Recht anzuwenden. Während grundsätzlich wegen der bei sogenannten Klimaklagen typischerweise grenzüberschreitenden Bezüge (hier: begehrtes weltweites Verbot, Pkw mit Verbrennungsmotor in den Verkehr zu bringen) die Anwendung von Art. 7 Rom II-VO in Betracht zu ziehen ist (vgl. hierzu König/Tetzlaff, RIW 2022, 25, 27 ff.; Zeidler, Klimahaftungsklagen, 2022, S. 254 ff., 261 ff.; jeweils mwN), ist, da die Kläger sich auf die Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen, das vorliegend geltend gemachte Schuldverhältnis nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. g Rom II-VO vom sachlichen Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung ausgenommen. Die Anwendung deutschen Rechts folgt daher gemäß Art. 40 Abs. 2 EGBGB über die gegenüber Art. 40 Abs. 1 EGBGB vorrangige Anknüpfung an den Ort des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts bzw. im Fall der Beklagten als juristischer Person an den Sitz ihrer Hauptverwaltung, Art. 40 Abs. 2 Satz 2 EGBGB (vgl. BeckOGK/Fornasier, Stand: 1.10.2025, EGBGB Art. 40 Rn. 104 ff.; Junker in MüKo BGB, 9. Aufl., EGBGB Art. 40 Rn. 50 ff.). Ob die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche nach deutschem Recht auch hinsichtlich in Drittstaaten in Verkehr gebrachter Fahrzeuge bestehen, ist keine kollisionsrechtliche, sondern eine Frage der Reichweite eines etwa bestehenden materiellen Anspruchs. ...

## Fundstellen

### Volltext

Link, [Rechtswissenschaften des Bundes](#)

Link, [openJur](#)

Link, [BGH \(bundesgerichtshof.de\)](#)

### nur Leitsatz

BB, 2026, 834

LMK, 2026, 808604, mit Anm. *Pfeiffer*

### LS und Gründe

DB, 2026, 1325

MDR, 2026, 578

NJW, 2026, 1487

VersR, 2026, 725

WM, 2026, 972

ZIP, 2026, 949

### Aufsatz

*Reiff*, NJW, 2026, 1465

### Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2026-13>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).